S 73 KR 1915/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 KR 1915/21
Datum	21.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 KR 203/24 B
Datum	12.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 21.12.2023 geÃ¤ndert. Die dem Antragsteller fÃ¼r sein im Verfahren des Sozialgerichts S 73 KR 1915/21 erstattetes medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten vom 25.06.2023 zustehende VergÃ¼tung wird auf 1.300,78 Euro festgesetzt. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebÃ¼hrenfrei. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die wegen der begehrten Herabsetzung der VergÃ¼tung um 963,90 Euro auf 979,49 Euro gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 JVEG statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige, namentlich am 02.02.2024 formgerecht (Â§ 4b JVEG i.V.m. Â§Â§ 65d i.V.m. Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGG i.V.m. Â§ 6 Abs. 3 ERV) eingelegte Beschwerde des Antragsgegners, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 07.03.2024) und Ã¼ber die der Senat mangels besonderer Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art oder grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der

Rechtssache durch den Vorsitzenden und Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet (Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 JVEG), ist teilweise begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die dem Antragsteller fÃ¼r sein im Verfahren des Sozialgerichts S 73 KR 1915/21 erstattetes medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten vom 25.06.2023 zustehende VergÃ¼tung mit 1.943,39 Euro zu hoch festgesetzt. Richtigerweise steht dem Antragsteller eine VergÃ¼tung i.H.v. 1.300,78 Euro zu. Eine weitergehende KÃ¼rzung ist hingegen nicht gerechtfertigt.

Â

1. Die VergÃ¼tung des Antragstellers ist bereits deshalb auf den von der Kostenbeamtin mit VerfÃ¼gung vom 25.07.2023 festgesetzten und dem Antragsteller am gleichen Tag Ã¼berwiesenen Betrag von 1.300,78 Euro beschrÃ¤nkt, weil der Antragsteller im Beschwerdeverfahren auf eine etwaige ihm zustehende hÃ¶here VergÃ¼tung verzichtet hat. Der Antragsteller hat in seinem Schriftsatz vom 06.05.2024 die wechselhafte Festsetzung seiner VergÃ¼tung durch die Kostenbeamtin, den Antragsgegner und das Gericht kritisiert und ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, er betrachte â□□die Angelegenheit durch die bereits im Juli 2023 erfolgte Ã□berweisung von nun an fÃ¼r erledigt und abgeschlossen.â□□ Dies kann nur so verstanden werden, dass der Antragsteller eine hÃ¶here VergÃ¼tung als den ihm im Juli 2023 Ã¼berwiesenen Betrag von 1.300,78 Euro nicht mehr geltend machen mÃ¶chte. Dies ist fÃ¼r die Gerichte und damit auch fÃ¼r den Senat bindend. Da ein SachverstÃ¤ndiger seinen VergÃ¼tungsanspruch nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG geltend machen muss, darf und kann die aus der Staatskasse zu entrichtende VergÃ¼tung nie Ã¼ber das hinausgehen, was der SachverstÃ¤ndige selbst verlangt. Die Dispositionsmaxime gilt auch im richterlichen Festsetzungsverfahren nach dem JVEG und begrenzt den Gegenstand der richterlichen PrÃ¼fung. Der Senat hat deshalb nicht zu prÃ¼fen, ob die VergÃ¼tung, deren gerichtliche Festsetzung die Staatskasse begehrt, inhaltlich zutreffend bemessen ist, soweit sich der SachverstÃ¤ndige mit ihr einverstanden erklÃ¤rt hat. Der Beschluss des Sozialgerichts ist wegen des erst im Beschwerdeverfahren erfolgten teilweisen VergÃ¼tungsverzichts auf die Beschwerde des Antragsgegners insoweit zu Ã¤ndern (siehe zum Ganzen den Beschluss des Senats vom 23.11.2022 â□□ L 15 SB 301/22 B -, juris Rn. 2 ff.).

Â

2. Eine weitergehende KÃ¼rzung der VergÃ¼tung scheidet hingegen aus.

Â

a) Die Festsetzung der VergÃ¼tung durch die Urkundsbeamtin vom 25.07.2023, mit der sich der Antragsteller im Beschwerdeverfahren einverstanden erklÃ¤rt hat, basiert hinsichtlich der zwischen den Beteiligten allein streitigen VergÃ¼tung nach Zeitaufwand gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 1 i.Vm. Anlage 1 JVEG in der gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Satz 1 JVEG anwendbaren Fassung ab dem 01.01.2021 auf einem erforderlichen Zeitaufwand von 9 Stunden und dem Ansatz der Honorargruppe M 3, woraus sich ein VergÃ¼tungsanspruch insoweit in HÃ¶he von

1.080,- Euro ergibt. Eine Herabsetzung dieses Betrages ist nicht gerechtfertigt.

Â

aa) Dass fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens vom 25.06.2023 ein geringerer Zeitaufwand als 9 Stunden objektiv erforderlich gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht dargelegt. Er geht vielmehr ebenfalls von einem erforderlichen Zeitaufwand von 9 Stunden aus.

Â

bb) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist aber auch die Honorargruppe M 3 im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt. Der Senat schlieÃt sich insoweit nach eigener PrÃ¼fung den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts, die der Rechtsprechung des Senats entsprechen, an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf sie Bezug (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Das Beschwerdevorbringen fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. Vielmehr setzt sich der Antragsgegner mit den ausfÃ¼hrlichen und inhaltlich zutreffenden ErwÃ¤gungen des Sozialgerichts nicht auseinander.

Â

b) DarÃ¼ber hinaus kann der Antragsteller gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG die geltend gemachten Kosten fÃ¼r Porto (13,10 Euro) als Aufwendungsersatz verlangen. Gleiches gilt gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG fÃ¼r die Umsatzsteuer, die auch auf das Porto zu entrichten ist (vgl. den Beschluss des Senats vom 10.01.2022 â L 15 VG 51/21 B -, juris Rn. 21), und somit entsprechend den Festsetzungen der Urkundsbeamtin 207,68 Euro betrÃ¤gt.

Â

3. Der VergÃ¼tungsanspruch des Antragstellers betrÃ¤gt damit 1.300,78 Euro.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Â

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar (Â§ 177 SGG, Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024